

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 22/85: Anstellungsverhältnisse bei Alppenossenschaften

UVG Art. 91

Ersetzt Empfehlungen Nr. 24/84

Das Alppersonal wird von den Alppenossenschaften oft zu einem Pauschalloon angestellt. Dieses beschäftigt weitere Hilfskräfte, die entweder durch das Personal selbst beigezogen oder von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, deren Entlohnung jedoch aus der genannten Pauschalentschädigung erfolgt. Soweit das Alppersonal in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur Alppenossenschaft steht, wird letztere als Arbeitgeber für die Sozialversicherungsbeiträge sowohl des Alppersonals als auch der Hilfskräfte leistungspflichtig (vgl. Urteil des EVG vom 25. November 1980 i.S. M.B. in ZAK 1981 S. 479). Ist der Aelpler als selbstständiger Unternehmer zu betrachten, so muss er für die Versicherung der Hilfskräfte besorgt sein.